

Sitzungsvorlage-Nr. 010/002/XV/2009

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.10.2009	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vereidigung und Einführung des Landrates durch den Altersvorsitzenden

Sachverhalt:

Nach § 46 Abs. 3 KrO NRW wird der Landrat vom Vorsitzenden (Stellvertreter oder Altersvorsitzender) vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Der Diensteid richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes NRW. § 46 LBG NRW lautet wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“